

## **Einbindung des Schulpsychologischen Dienstes bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung gemäß § 20a SchoG**

Der Schulpsychologische Dienst ist gemäß § 20a Abs. 3 Satz 2 SchoG bei der Klärung von Sachverhalten in Zusammenhang mit Gefährdungen des Kindeswohls durch die Schule einzubinden.

Diese Einbindung kann entweder über eine telefonische Fallschilderung und Absprache der weiteren Vorgehensweise oder über die Einbindung in Form einer schriftlichen Information an den Schulpsychologischen Dienst mit Rückmeldeschleife – am sinnvollsten per Fax, alternativ behelfsweise auch auf dem Postweg – erfolgen (vgl. vorgefertigtes Formular, ebenfalls zum Download verfügbar). Die schriftliche Variante kann dabei gleichzeitig der Dokumentation dieses Prozessschrittes dienen. Auch eine telefonische Einbindung des Schulpsychologischen Dienstes sollte aus Erwägungen der Rechtssicherheit seitens der Schule auf jeden Fall schriftlich dokumentiert werden. Aufgrund der gesetzlichen Vorgaben zum Datenschutz sind die Schülerdaten bei der Einbindung des Schulpsychologischen Dienstes zu anonymisieren.

Im Rahmen der Einbindung wird seitens des Schulpsychologischen Dienstes eine fachliche Einschätzung und Rückmeldung zu der geschilderten geplanten Vorgehensweise der Schule erfolgen. Bei entsprechendem Bedarf kann zudem die Schule ein konkretes Beratungsanliegen an den Schulpsychologischen Dienst herantragen und mit diesem abstimmen. Mögliche Beispiele hierfür wären u.a. Hinweise und Beratung zu wichtigen Gesprächsaspekten mit Erziehungsberechtigten und Schülerinnen und Schülern, fallbezogene Hinweise auf mögliche schulinterne und schulexterne Hilfemaßnahmen, Anregungen im Hinblick auf zu treffende Zielvereinbarungen mit den Erziehungsberechtigten und Hinweise zu wichtigen Aspekten der weiteren Verlaufsbeobachtung seitens der Schule.